



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11928 –**

### **Frage Nummer 16 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele ukrainische Staatsbürger mit Flüchtlingsstatus lebten zum Stichtag 31.03.2026 bzw. zum aktuellen Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Bayern, welche Gesamtausgaben hatte der Freistaat in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils für in Bayern lebende ukrainische Staatsbürger und mit welchen zusätzlichen jährlichen Netto-Mehrkosten für den bayerischen Haushalt rechnet die Staatsregierung ab Juli 2026 durch den geplanten Rechtskreiswechsel der in Bayern lebenden ukrainischen Kriegsflüchtlinge von Bürgergeld auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Es wird davon ausgegangen, dass unter „ukrainische Staatsbürger mit Flüchtlingsstatus“ ukrainische Staatsangehörige, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt wurde, zu verstehen sind.

Laut AZR-Sonderreport (AZR = Ausländerzentralregister) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge waren zum Stichtag 29.03.2026 162 378 ukrainische Staatsangehörige, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind und denen ein Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erteilt wurde, in Bayern aufhältig. Zum Stichtag 26.04.2026 waren es 163 235 ukrainische Staatsangehörige.

Zu den Gesamtausgaben, die der Freistaat in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils für in Bayern lebende ukrainische Staatsbürger hatte, können in der Kürze der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit keine statistischen Auswertungen übermittelt werden. Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine befinden sich seit dem ersten Rechtskreiswechsel im Juni 2022 im SGB-Leistungsbezug (SGB = Sozialgesetzbuch), sodass keine Sozialleistungen durch den Freistaat gewährt werden. Nur ein Teil der ukrainischen Staatsbürger verursacht Unterbringungskosten. Eine statistisch auswertbare Aufschlüsselung der Unterbringungskosten nach Staatsangehörigen liegt nicht vor; eine entsprechende Erhebung würde auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten.

Die Frage nach der Kostenerstattung im Rahmen des Rechtskreiswechsels, die die Mehrausgaben seitens des Freistaates kompensieren soll, wird derzeit noch in Gesprächen zwischen Bund und Ländern verhandelt. Da es maßgeblich auf die Parameter für die Kostenerstattung ankommt, kann die Staatsregierung zu dieser Frage aktuell keine Aussage treffen.